
Dr. Petzold, Weißenburgstr.14, D 48151 Münster

Anwohnergemeinschaft
Celler Str. / Braunschweiger Str.
Frau Majer
Celler Str.
Bremen

Fax 0421 -

Münster, 26.1.2013

Vor Abriss-Beginn einzuholende Gutachten

Vorgang: Bauvorhaben Bunker Braunschweiger Straße 17-19, Bremen,
Bauherr: Architekt Mielke (und Partner)
Hier: Sicherheit der Bunker-Nachbarschaft während / nach Abriss;
Erforderliche Gutachten zur Risiko-Bewertung

Sachverhalt

Im Vorfeld des geplanten Abrisses sind Risiken für Personen, Sachgüter und Umwelt zu bewerten. Dazu sind im Vorfeld der Baumaßnahme vom Verantwortlichen (Bauherrn) Gutachten zu erstellen, aus denen zu erwartende Risiken, Gefährdungen oder gar Schäden abzuleiten und auch zu bewerten sind.

Schäden sind aus meiner Sicht grundsätzlich und von vornherein auszuschließen.

Es ist sicherzustellen, daß zwischen Vorlage aller Gutachten und geplantem Abriss-Beginn ausreichend Zeit bleibt, um sämtliche Gutachten prüfen und zu bewerten zu können.

Die nachfolgende Auflistung beizubringender Gutachten ist nicht notwendigerweise vollständig, und bei Bedarf ggf. zu ergänzen.

Dr. Ekkehard Petzold

Von der IHK Münster öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Gewässergefährdungen und Gewässerschäden
Anerkannter Sachverständiger nach § 31a Abs. 3 B II Landesabfallgesetz Nordrhein-Westfalen
Fachkundiger für Ölspurbeseitigung - DWA / Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., Hennef

Gutachten - Liste

1. Kampfmittel

Eine Erkundung zum Verbleib möglicher Kampfmittel (u.a. Blindgänger, Explosivstoffe, chemische Kampfmittel) auf dem Gelände und in der Bausubstanz ist erforderlich.

2. Altlastensituation

Zu erkunden sind Schadstoffe in der Bausubstanz und auch im Erdreich, die im Zuge des Abrisses freigesetzt werden können, und dadurch Grundstücke, Gebäude oder Personen im Umfeld beeinträchtigen oder schädigen können.

Es ist dabei sowohl die im zweiten Weltkrieg erstellte Bausubstanz zu berücksichtigen, als auch spätere Einbauten bzw. Nachrüstungen aus der Zeit des „Kalten Krieges“, wo auch unerwünschte Baustoffe (z.B. Asbest, PCB,...) zum Einsatz kamen.

3. Emissionen: Staub

Die beim Abbruch entstehenden und auch die aus dem Gebäude über eventuell installierte Abluftanlagen ausgetragenen Stäube sind zu ermitteln, nach Quantität und Qualität. Weite und Intensität der Staub-Beaufschlagung in der Umgebung sind darzustellen.

4. Emissionen: Lärm

Zeiten, Häufigkeiten und Intensität der Lärmentwicklung sind so darzustellen, daß eine Prognose der Lärmbelastung während der Dauer des Abrisses für die betroffenen Anlieger möglich wird. Alle möglichen Quellen sind zu berücksichtigen; vgl. auch den Punkt „Erschütterungen“

5. Emissionen: Erschütterungen, Vibrationen

Insbesondere dieser Punkt ist für die Anwohner wichtig. Zu berücksichtigen sind Erschütterungen aus unterschiedlichen Ursachen, z.B. Sprengungen, Meißelarbeiten, Baumaschinen, Verkehr, nach Qualität und Quantität.

6. Emissionen: Abgase

Hierunter dürften hauptsächlich Baumaschinen und Verkehr zu bewerten sein.

7. Emissionen: Abwasser

Eine ständige Nässung der abzubrechenden Bauteile zur Staubbindung während des Abrisses führt zum Versickern dieses zumindest staubbelasteten Wassers, und damit zum Eintrag in Boden und ggf. auch Grundwasser. Die Gefährdung dieser Umweltkompartimente ist auszuschließen.

8. Bodenverdichtungen

Schweres Baugerät und Vibrationen können zu (auch irreversiblen) Bodenverdichtungen führen. Da hier grenznah gearbeitet wird, ist sicher auszuschließen, daß sich diese Bodenverdichtungen auf Nachbargrundstücke fortsetzen können.

9. Hydrogeologie / Baugrund

Es ist sicherzustellen, dass durch Abbruch- und Bautätigkeiten keine Veränderungen des Untergrunds in Richtung von Nachbargrundstücken eintreten, die unterschiedliches Stabilitätsverhalten oder Setzungen des Untergrunds zur Folge haben können (z.B. durch Grundwasserhaltung).

10. Statik / Standsicherheit vorhandener Gebäuden

Die Standsicherheit vorhandener Bausubstanz darf durch die Bautätigkeit nicht nachteilig beeinflusst werden; ein Nachweis ist vorab zu führen. Bauschäden sind nicht akzeptabel.

11. Grundwasser

Durch entsprechendes Gutachten ist sicherzustellen, daß keine negative Beeinflussung des Grundwassers im Umfeld der Baumaßnahme eintritt, und ggf. vorhandene Nutzungen (z.B. Gartenwasser, Wärmepumpen) nicht gestört werden.

12. Kanalisation

Das Alter der im Umfeld vorhandenen privaten und öffentlichen Kanäle ist nicht bekannt, und damit auch nicht der Erhaltungszustand. Es ist sicherzustellen, daß durch Abriß- und Bautätigkeit keine Schäden an Kanälen auf Nachbargrundstücken eintreten können.

Allgemein

Diese Liste erforderlicher Gutachten ist nicht notwendigerweise abschließend.

Die Gutachten sollen geeignete Maßnahmen zur sicheren Schadenverhütung vorstellen.

Alle Gutachten dienen dem Ziel, Personen- und Sachschäden im Umfeld des Bunker-Grundstücks schon im Vorfeld sicher ausschließen zu können. Es ist nicht akzeptabel, Bautätigkeiten zu beginnen, wenn Schäden (ggf. mit späterer Reparatur-Absicht) billigend in Kauf genommen werden sollen.

Eine Beweissicherung zur Dokumentation des Bauzustands von Gebäuden im Umfeld der Baumaßnahme ist vor Beginn der Gesamtmaßnahme, d.h. vor dem Abriß, erforderlich.

Wesentlich und begrüßenswert war in der Bürgerversammlung am 16.1.2013 die Aussage des Versammlungsleiters Bücking, dass die Gutachten – sobald vorliegend – der Anwohnergemeinschaft und ggf. auch anderen umgehend vorgelegt werden.

Es ist unbedingt sicher zu stellen, dass die gesamte Baumaßnahme (einschließlich Abriss des Bunkers) erst dann beginnen darf, wenn alle Gutachten vorliegen, geprüft sind, und die Ergebnisse in die Planung eingeflossen sind.

Dr. Ekkehard Petzold